

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Leipziger Bibliophilen-Abend (im folgenden: LBA) wurde am 8. Januar 1991 gegründet. Er hat seinen Sitz in Leipzig und wurde am 28. März 1991 durch das Kreisgericht Leipzig-Stadt in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der LBA will zur Pflege und Hebung der Buchkultur beitragen, die wissenschaftliche Bibliophilie und die deutsche, besonders aber die Leipziger Buchkunst unterstützen, das Sammeln und Erschließen von schönen Büchern und Werken der graphischen Künste fördern sowie einen freundschaftlichen Verkehr der durch die gemeinsame Liebe zu Buch und Graphik Verbundenen anregen.

(2) In diesem Bestreben sieht er sich in der Tradition des von 1904 bis 1933 bestehenden bibliophilen Vereins gleichen Namens und in enger Verbindung mit der Pirckheimer-Gesellschaft e.V.

(3) Der LBA verfolgt diese Zwecke durch öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen sowie durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielstellungen, mit Verlagen, Bibliotheken und Museen.

(4) Damit verfolgt der LBA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Arbeit des LBA wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus kultureller Tätigkeit, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des LBA kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Verlage, Buchhandlungen, Bibliotheken, Museen sowie ähnliche Institute bzw. Vereinigungen können die korporative Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, die dem Vorstand einzureichen ist. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand (mindestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres) oder auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, wenn etwa ein Mitglied sich durch sein Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen oder den Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt hat. Gegen einen solchen Beschluß kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

(3) Wer sich um den LBA oder die Erreichung seiner Zwecke außergewöhnliche Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beitrag

(1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds dessen Beitrag reduzieren.

(2) Korporative Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe mit dem Vorstand vertraglich vereinbart wird, jedoch nicht kleiner ist als der vierfache Beitrag für ein natürliches Mitglied.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis 31. März fällig.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des LBA sind: die Mitgliederversammlung, der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand sowie der vom Vorstand gewählte Vorsitzende.

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder (mindestens 14 Tage vor Stattfinden) einzuberufen; dreijährlich zur Entlastung und Neuwahl von Vorstand und Kassenprüfer; wenn ein wichtiges Vereinsinteresse es gebietet; wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es dem Vorstand gegenüber schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Satzungsänderungen. Bei geheimen Wahlen zum Vorstand und zu Kassenprüfern ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereint oder wer in ggf. erforderlichen weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit erhält. Erfolgt die Wahl aus einem Überangebot an Kandidaten, ist ggf. noch die Anzahl der erreichten Stimmen zu berücksichtigen.

(3) Die Arbeit des LBA wird vom Vorstand geleitet. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, mindestens aber aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und je einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und für Subskriptionswesen, die vom Gesamtvorstand aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt werden.

(4) Der Vorstand hat bei begründetem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern das Recht zur Kooptierung. Jedoch muß er zu jeder Zeit mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern bestehen. Ist mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, sind Neuwahlen durchzuführen.

(5) Der LBA ist rechtsfähig und haftet mit seinem Vereinsvermögen. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter, jeder einzeln.

§ 6 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des LBA kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt. Im Falle der Auflösung des LBA oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Buch- und Schriftmuseum in der Deutschen Bücherei Leipzig, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Dabei soll das Archiv des LBA als Ganzes geschlossen bewahrt werden.

Satzung angenommen durch die Gründungsversammlung am 8. 1. 1991; mit den durch die Mitgliederversammlungen vom 5. 12. 1995 und 7. 12. 2004 beschlossenen Änderungen.